

Online-Archiv der Publikationen

| | |
|---------------------------|---|
| Nr./ number | A-110 |
| Titel/ title | Offener Brief an Frau Bundesminister Elisabeth Gehrer |
| Untertitel/ subtitle | Weitere Stellungnahme zum Universitätsgesetz 2002 |
| title & subtitle English | An open letter to the Austrian minister of science and education, Elisabeth Gehrer. Further remarks on the new Austrian University Act 2002 |
| Koautor/ co-author(s) | - |
| Art/ category | Zeitschriftenartikel/ journal article (online) |
| Jahr/ year | 2002 |
| Publikation/ published | in: ULV – UniversitätslehrerInnenverband (Wien), homepage, Rubrik „Aktuelles“, since 2002 |
| weiteres/ further link | http://www.ulv.tugraz.at/Archiv/Moerth -02-04-10.pdf |

© Ingo Mörth

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Er kann jedoch für persönliche, nicht-kommerzielle Zwecke, insbesondere für Zwecke von Forschung, Lehre und Unterricht ("fair use"-copy), gespeichert, kopiert und ausgedruckt und zitiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft und die Erstveröffentlichung durch die folgende Zitation kenntlich gemacht wird.

Zitation/ citation:

| |
|--|
| Mörth, Ingo: Offener Brief an Frau Bundesminister Elisabeth Gehrer. Weitere Stellungnahme zum UG 2002, full text in: ULV – UniversitätslehrerInnenverband (Wien), homepage (http://www.ulv.at); online verfügbar über: http://soziologie.soz.uni-linz.ac.at/sozthe/staff/moerthpub/Brief_Gehrer.pdf |
|--|

Externe Links auf diesen Text sind ausdrücklich erwünscht und bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis. Eine Übernahme des ganzen Beitrages oder von Beitragsteilen auf einem nicht-kommerziellen web-server bedürfen der Zustimmung der Autoren. Jede Vervielfältigung oder Wiedergabe, vollständig oder auszugsweise, in welcher Form auch immer, zu kommerziellen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Autoren und den Verlag verboten.

copyright notice

Permission to make digital or hard copies of part or all of this work for scholarly, research, educational, personal, non-commercial use is granted without fee provided that these copies are not made or distributed for profit or direct commercial advantage ("fair use"-restriction), and that copies show this notice on the first page or initial screen of a display along with the full bibliographic citation as shown above. External links to this source are welcome and need no specific consent. Any online display of part or all of this work is subject to the prior consent of the authors. Any commercial use or distribution is forbidden, unless consented in writing by the authors and the publisher.

Offener Brief

Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler
per eMail: ministerium@bmbwk.gv.at

Linz, 10. April 2002

Sehr geehrte Frau Bundeministerin !

Sie haben sich in einem offenen Brief an mich und alle anderen Dozentinnen und Dozenten Österreichs gewandt und davor gewarnt, uns durch "falsche Informationen" und "Angstparolen" zu Konsequenzen der Universitätsreform verunsichern zu lassen. Die Reform beeinträchtigt unsere bisherigen Rechte nicht, da das Dienstrecht unverändert weiter gelte. Sie schließen mit der Feststellung: "Tatsächlich werden Ihre Aufgaben nicht verringert, sondern erweitert, und neue Chancen werden eröffnet.", und ersuchen um "konstruktive Mitarbeit" bei der Bearbeitung "noch offener Fragen". Dieser Aufforderung komme ich hiermit gerne nach.

Schon vorher betonten Sie, "dass der habilitierte Mittelbau auch in naher Zukunft jene ... Bedeutung haben wird, die ihm zusteht" (Presseaussendung 27. März 2002), denn: "Wir brauchen unsere guten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" (ebendort). Dass die Universitäten unsere Leistungen dringend brauchen, findet meine Zustimmung. Ca. 2500 von ca. 4500 höchstqualifizierten Universitätslehrern im Dienststand sind Dozentinnen. Ohne unsere Spitzenleistungen in der Forschung, ohne den gewichtigen Anteil an Lehre und Studierendenbetreuung und ohne Beiträge in Leitungsfunktionen ist weder das gegenwärtige Niveau halt- noch eine Entwicklung Richtung "Weltklasse-Uni" erreichbar.

Das bisherige Organisations- und Studienrecht (UOG, KUOG, UniStG) trägt dieser Bedeutung Rechnung. Unsere funktionalen Aufgaben werden gleichlautend zur Professorenschaft definiert, und die Zuordnung zur Mittelbaukurie in Mitbestimmungsangelegenheiten stellt (durch Umfang und Gestaltung dieser Mitbestimmung) die "professorale" Funktion nicht wesentlich in Frage.

Das geplante Universitätsgesetz (UG) soll Organisations- und Studienrecht ersetzen. Seine Paragraphen schreiben uns jedoch eine derart zum Negativen veränderte Rolle zu, dass ich es wie viele Kolleginnen nur als Demütigung, Degradierung und Demotivierung empfinden kann. Ich kann nur hoffen, dass das UG hier nicht Ihre "persönliche Handschrift" (Ihr "Presse"-Interview vom 21. März 2002) trägt, und dass die sich so ergebende Bedeutung nicht jene ist, die uns nach Ihrem Willen tatsächlich "in naher Zukunft ... zusteht" (Ihre Aussage lt. Presseaussendung vom 27. März 2002).

Ich habe als einer der ersten öffentlich auf die für uns besonders negativen Aspekte des UG hingewiesen. Meine Analysen sind vielfach bestätigt und ergänzt worden, und ich verwahre mich gegen die in Ihrem offenen Brief vertretene Ansicht, all dies sei nichts als "Angstparolen" oder "falsche Informationen", um Verunsicherung und Protestbereitschaft zu erzeugen.

Nein, sehr geehrte Frau Ministerin: unsere Informationen sind korrekt, weswegen Sorge im Spiel ist: Sorge um die Zukunft der Universitäten, die auch durch weitere Aspekte des geplanten Gesetzes nicht gefördert, sondern in Frage gestellt erscheint, und Sorge angesichts eines Ungeistes, der die Probleme des 21. Jhdts. mit der Mentalität der Ordinarienuniversität des 19. Jhdts. lösen zu können glaubt.

Dass uns auch mit dem UG gegenwärtige Rechte gesichert seien und neue Aufgaben und Chancen vorlägen, ist unrichtig, unvollständig, oder ein Tropfen auf einen heißen Stein. Vielleicht waren Sie hier auch nicht gut beraten. Nur die Höflichkeit verbietet mir, Ihrer Bezeichnung "Angstparolen" das Wort "Beschwichtigungsparolen" entgegenzusetzen. Ich möchte dies begründen:

- Es wurde unsererseits nie behauptet, dass das UG bisheriges Dienstrecht abschafft. Doch wir verlieren die notwendige und derzeit eindeutig verankerte organisations- und studienrechtliche Absicherung von wesentlichen Arbeitsgrundlagen und können nur hoffen, Teile davon durch Entscheidungen auf Universitäts- oder Kollektivvertragsebene und damit auf wesentlich

schwächerer Basis wieder zu erkämpfen. Unser Dienstrecht reduziert sich auf Dienstpflicht ohne Gestaltungsrecht.

- Denn das so betonte unveränderte Dienstrecht gilt "nach Maßgabe der Organisations- u. Studienvorschriften". Vertretung eines Faches, Abhaltung von Lehrveranstaltungen u. Prüfungen sowie Betreuung von Diplomanden/Dissertanten sind bisher für Professoren- und Dozentschaft gleich geregelt. Durch Überleitung als "wissenschaftliche u. künstlerische MitarbeiterInnen" gem. § 95 UG kommt uns organisationsrechtlich nur mehr die Aufgabe zu, "in Forschung ... und Lehre mitzuarbeiten", während Professoren "für die Forschung ... sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich" (§ 92 UG) sind. "Vertretung eines Faches" bedeutet so für Professoren- und Dozentschaft Unterschiedliches: Verantwortung einerseits, Mitarbeit andererseits ...
- "Vertretung eines Faches" geht auch über direkte Lehre und Forschung hinaus. Die Mitgestaltung der übergreifenden Strukturen (langfristige Entwicklungsplanung, Studienpläne und Definition von Fächern darin, Festlegung von Forschungsschwerpunkten an Institut oder Abteilung, fachliche Widmung von Arbeitsplätzen und Auswahl von Bewerbern dafür, Vergabe neuer Lehrbefugnisse für ein Fach) ergibt erst den Rahmen, innerhalb dessen man ein Fach vertreten kann. Während wir bisher als Teil der Mittelbaukurie Strukturen mitbestimmen konnten, bleiben künftige (insgesamt stark reduzierte) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Professorenschaft vorbehalten.
- Bisherige "höherwertige" Prüfungs- u. Betreuungsrechte im UniStG werden vom UG nicht mehr garantiert: Bestimmungen über Diplomarbeiten/Dissertationen etc. werden der Satzung vorbehalten (§§ 76 u. 77 UG), die Durchführung von allen anderen Prüfungen wird gem. § 46 UG (Prüfungsordnung) als Teil der autonomen Curricula definiert, die wie die Satzung Kompetenz des Senates (mit garantierter Mehrheit der Professorenschaft) sind.
- Die Bedeutung einer Personengruppe ist auch daran zu messen, welche Funktionen und damit wieviel Verantwortung zugänglich ist. Derzeit sind dies de iure und de facto fast alle verantwortlichen Positionen: Abteilungs- und Institutsleitung, Studienkommissionsvorsitz, Vorsitz in Fakultätskollegium und Senat, Vizerektorat. Künftig: nichts davon. Abteilungs- oder Institutsleitung werden verboten (§ 18 UG). Die Möglichkeit, Senatsvorsitz oder Mitgliedschaft im Rektorat zu erreichen, ist angesichts der neuen Bestellungsmodalitäten und Mehrheitsverhältnisse im wahrsten Sinne des Wortes "akademisch". Die ins Treffen geführte Möglichkeit, allfällige Kollegialorgane gemäß Satzung zu leiten, hat denselben marginalen Stellenwert wie diese Organe selbst und wird de facto angesichts der Professorenmehrheit dort eher die Ausnahme bleiben.
- Sie schreiben, dass die Möglichkeit, auch ohne Genehmigung des/der Dienstvorgesetzten Drittmittel einzuwerben und Forschungsaufträge anzunehmen, neu und damit eine "Aufwertung" unserer Tätigkeit sei. § 23 Abs. 1-5 UG, den Sie hier offensichtlich meinen, ist jedoch inhaltlich im Wesentlichen identisch mit dem schon bisher geltenden § 20 Abs. 6 UOG, mit einer bemerkenswerten Ausnahme: die bisherige Möglichkeit, solche Drittmittel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu bewirtschaften und zu verwalten, fällt weg. Diese müssen in Hinkunft von der Universität verwaltet werden. Ich sehe daher eher eine Entmündigung als eine Aufwertung!
- Schließlich würden durch neu geschaffene "Vorziehprofessuren" und Wechselmöglichkeiten mit dem "Sicherheitsnetz Karenzierung" auf frei werdende Professuren neue Karrierechancen eröffnet. 80 Vorziehprofessuren sind jedoch für 2500 Betroffene ein Tropfen auf einen heißen Stein (3,2 %), und der Wechsel auf eine befristete Vertragsprofessur ist die ganz normale, auch bisher gegebene Berufungschance, auf die sich ohne Karenzierungsnetz angesichts der neuen finanziellen u. rechtlichen Bedingungen wahrscheinlich niemand im definitiven Dienstverhältnis einließe.

Ich appelliere an Sie, unsere berechtigten Bedenken nicht als "Angstparolen" etc. abzublocken und nicht Talmi als "neue Aufgaben und Chancen" anzubieten, sondern den Gesetzesentwurf auch hinsichtlich der Situation des habilitierten Mittelbaues gründlich zu verbessern. Die sauberste und an vielen "Weltklasse-Unis" auch erfolgreiche Lösung wäre die Schaffung einer einheitlichen Gruppe qualifizierter Universitätslehrer, in die auch wir Dozentinnen und Dozenten übergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Ingo Mörth)